Über die Ordination

Ein Votum der Theologischen Kommission der Riograndenser Synode

Schon über eine geraume Zeitspanne hinweg hat sich die Theol. Kommission der Riograndenser Synode in Referaten und Aussprachen mit der Frage der Ordination befasst. Als Abschluss der Überlegungen wurde auf ihrer Sitzung, am 9. Oktober 1961 folgender Kanon von Fragen und Antworten aufgestellt und der Synodalleitung zugeleitet.

1. Warum wird ordiniert?

Weil Gott will, dass das in Christus besorgte Heil den Menschen mitgeteilt wird. Das Heilsgeschehen muss ja von Menschen in Wort und Sakrament verkündigt und so Menschen je und je zugesprochen werden, wenn es zu seinem Ziele, im Glauben zum Heil angenommen zu werden, kommen soll.

Es wird also ordiniert, das heisst zunächst ganz allgemein: es werden Menschen ins Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gerufen, um der Annahme der göttlichen Heilstat, um des «usus facti» willen.

2. Wozu, bzw. woraufhin wird ordiniert?

Die Antwort ergibt sich aus Punkt 1: es wird ordiniert zur Sammlung und Leitung der Gemeinde Christi durch den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Es wird also ordiniert auf eine geistliche Funktion hin.

Es ist darum mit aller Klarheit der geistliche oder the ologische Charakter der Ordination zu wahren und von allen anderen Gedanken besonders rechtlicher Art (Anstellung auf Lebenszeit, Pensionsberechtigung usw.) reinzuhalten.

3. Was geschieht in der Ordination?

Einem Menschen wird auferlegt, das «Warum» und «Wozu» der Ordination zu verwirklichen.

Es wird also einem Menschen der Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung «befohlen», wie Luther immer wieder sagt (WA 38, 228; 238 u.ö.).

Es geschieht darum in der Ordination «missio», nicht «Weihe» (consecratio), auch keine als «Weihe» verstandene benedictio (Segnung), nicht Charismenmitteilung, nicht Charakterveränderung.

4. Welche Konsequenzen hat die Ordination?

Es ist zu antworten: a) die Ordination hat keine personal-qualitativen Konsequenzen; sie stellt aber den Ordinierten unter die Verantwortung, das «Warum» und «Wozu» der Ordination zu verwirklichen.

b) sie hat als solche auch keine rechtlichen Konsequenzen; die Kirche bzw. Kirchenleitung schafft jedoch zur Ermöglichung der rechten praktischen Durchführung der in der Ordination übertragenen «missio» die rechtlichen Voraussetzungen.

Gehört die Ordination zum «esse» oder zum «bene esse» der Kirche?

Die Ordination, allgemein und grundsätzlich verstanden als Akt der Zuteilung der «diakonia tees katallagees» (2. Kor. 5, 18; «des Amtes, das die Versöhnung predigt») an einen Menschen gehört ohne Zweifel zum «esse», zum Wesen der Kirche (vgl. Punkt 1).

Die Ordination als feierlicher Akt der Zuteilung dieser «diakonia tees katallagees», mit bestimmten liturgischen Formen (Handauflegung usw.), gehört lediglich zum «bene esse», zur guten und nützlichen Ordnung der Kirche.

6. Wer ordiniert?

Es ist zu antworten: die Gemeinde Christi; denn sie hat das «ius vocandi, eligendi et ordinandi ministros» («die Gewalt..., dass sie Kirchendiener, d.h. Prediger fordern, wählen und ordiniern.»), das «mandatum de constituendis ministris» («Gottes Befehl, dass sie soll Prediger... bestellen», Die Bekenntnisschriften der evgl.-luther. Kirche, Göttingen, 3. Aufl. 1956, S. 491 u. 294).

Wenn ein Amtsträger ordiniert, so tut er das nicht kraft seines Amtes, sondern anstatt der Gemeinde (Delegation der Befugnisse).

Wichtig ist es aber, bei dem Gedanken vom Ordinationsrecht der Gemeinde stets im Auge zu haben, dass ihre Berufung (Ordination) immer «vocatio mediata», mittelbare Berufung ist (WA 40 I, 59). Letztlich ist stets Christus der Ordinator. Die Gemeinde kann es deshalb nicht sein, weil sie ja auch das Amt nicht hervorgebracht hat (vgl. Punkt 1). Die Berufung ist «durch Menschen, nicht von Menschen» (WA 47, 192; vgl. Gal. 1, 1).

7. Wer wird ordiniert?

Derjenige, von dem die Gemeinde Christi annehmen darf, dass er ein gutes Sprachrohr («Instrument», «Zunge» sagt Luther, WA 47, 451) für das Reden Christi ist, d.h. ein Sprachrohr, das Christi eigenes Wort nicht alteriert, sondern rein wiedergeben und die Sakramente recht verwalten kann und will.

8. Wann wird ordiniert?

Es liegt im Wesen der Ordination (vgl. Punkt 1 und 2), dass sie gleichzeitig ist mit der ersten, von der Kirche ausgesprochenen Beauftragung eines Menschen mit der Leitung der Gemeinde Christi durch den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die Ordination ist ja diese Beauftragung.

Man wird nicht anders können, als einen mit diesem Dienst Beauftragten zugleich zu ordinieren. Tut man dies nicht, so zerreisst man ein in sich Identisches. Rechtliche Erwägungen dürfen

nicht den Ausschlag geben.

Von hier ausgehend wird angeraten, bei den Kandidaten der Theologie so zu verfahren, dass man sie einem erfahrenen und geeigneten Gemeindepfarrer als Vikare zuweist, denen nicht die Aufgabe selbständiger Leitung einer Gemeinde zufällt. Für diese Kandidaten läge das Datum der Ordination nach dem 2. theol. Examen und vor der Einweisung in den selbständigen Gemeindedienst.

Wird es jedoch aus praktischen Erwägungen nötig, einen Kandidaten bereits vor dem 2. theol. Examen mit der selbständigen Leitung einer Gemeinde zu beauftragen, so wird man um des Amtes

willen zuvor die Ordination zu vollziehen haben.

9. Wie wird ordiniert?

Indem einem Menschen der Befehl zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gegeben wird (vgl. Punkt 3).

Das «Wozu», die «missio» (vgl. Punkt 2 und 3) hat also beim Ordinationsakt im Mittelpunkt zu stehen und liturgisch in adäquater Form anschaulich gemacht zu werden.

Auch die Antwort auf die Frage, «wer» ordiniere (vgl. Punkt 6) sollte beim «Wie» des liturgischen Ordinationsaktes sichtbar werden.

- P. Reusch (Vorsitzender der Theol. Kommission)
- P. Dreher
- P. Dressel
- P. Dr. Fischer
- P. Dr. Mever
- P. Tappenbeck
- P. Dr. v. Waldow
- P. Weber
- P. Weingärtner